

Ausgabe 04, April 2021

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

| | |
|--|----|
| IFRS 17 für Nicht-Versicherungsunternehmen..... | 2 |
| Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC..... | 8 |
| EFRAG-Umfrage zum PIR betreffend IFRS 10, IFRS 11 und 12 | 10 |
| EU-Endorsement..... | 11 |
| IASB-Projektplan..... | 12 |
| AFRAC..... | 13 |
| Veröffentlichungen | 14 |
| Ansprechpartner in Ihrer Nähe | 15 |



IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer April-Ausgabe berichten wir über zwei vorläufige Agenda-Entscheidungen aus der März-Sitzung des IFRS IC: Es geht um die Behandlung nicht abzugsfähiger Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Leasingzahlungen (IFRS 16) und die bilanzielle Abbildung von Optionscheinen, die beim erstmaligen Ansatz als finanzielle Verbindlichkeit bilanziert wurden.

Ein ausführlicher Sonderbeitrag widmet sich IFRS 17, dem neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen für Nicht-Versicherungsunternehmen. Konkret wird das Thema beleuchtet, welche Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Standards für Nicht-Versicherungsunternehmen bestehen.

Über den Inhalt des Ende März 2021 veröffentlichten Entwurfs ED/2021/3 „Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach“, werden wir Sie in der Mai-Ausgabe dieses Newsletters näher informieren. Der Entwurf ist Teil der Disclosure-Initiative und stellt die Angabepflichten der IFRS auf Standardebene (hier IFRS 13 und IAS 19) auf den Prüfstand.

Abschließend freuen wir uns, Ihnen unseren neuen Beitrag in der Blogreihe „Transaction Accounting“ vorstellen zu dürfen. Das Thema des Monats lautet „Special Purpose Acquisition Companies“.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

IFRS 17 für Nicht-Versicherungsunternehmen

Sofern keine Ausnahme vom Anwendungsbereich vorliegt, muss – vorbehaltlich eines noch zu erfolgenden Endorsements – jedes Unternehmen, das Versicherungsverträge ausgibt, IFRS 17 anwenden, um diese Verträge zu bilanzieren.

Grundlagen

Nach der Definition des IFRS 17 liegt ein Versicherungsvertrag grundsätzlich dann vor, wenn der Vertrag ein wesentliches Versicherungsrisiko vom Versicherungsnehmer auf den Versicherungsgeber überträgt. Die Definition ähnelt damit der des IFRS 4 „Versicherungsverträge“, allerdings unterscheiden sich die bilanziellen Auswirkungen der beiden Standards deutlich voneinander. Während es unter IFRS 4 möglich war, Versicherungselemente von Verträgen zu trennen („unbundling“) und die Bewertungsgrundsätze aus anderen Standards auf die versicherungsfremden Bestandteile des Vertrags anzuwenden, ist dies unter IFRS 17 nicht mehr möglich. IFRS 17 ist – mit begrenzten Ausnahmen – immer für den gesamten Vertrag anzuwenden und enthält detaillierte Anforderungen an die Bilanzierungsvorschriften.

IFRS 17 ist verpflichtend retrospektiv in Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2023 beginnen.

Anwendungsbereich des IFRS 17

IFRS 17 definiert Versicherungsverträge als Verträge, bei denen eine Partei (der Versicherungsgeber) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Die Entschädigung kann eine Barzahlung oder eine Sachleistung (z. B. Reparatur oder Ersatz eines defekten Produkts) sein.

Ungewissheit (oder Risiko) ist der Kern eines Versicherungsvertrags. Mindestens eines der folgenden Merkmale ist ungewiss bei Abschluss eines Versicherungsvertrags:

- die Wahrscheinlichkeit, dass ein versichertes Ereignis eintritt (z. B. besteht bei einer Autoversicherung das Risiko, dass das Auto eine Panne haben wird),
- der Zeitpunkt, wann ein versichertes Ereignis eintreten wird (z. B. besteht bei einer lebenslangen Rente das Risiko, dass eine Person länger lebt als erwartet) oder
- die Höhe der Leistung des Unternehmens, die bei Eintritt des Ereignisses zu erfolgen hat (z. B. besteht bei einer Krankenversicherung ein Risiko in Bezug auf die Höhe der anfallenden medizinischen Kosten).

IFRS 17 ist in der Regel von Versicherungsgebern und nicht von Versicherungsnehmern anzuwenden. Eine Ausnahme stellen Rückversicherungen dar, auf die vom Versicherungsnehmer ebenfalls IFRS 17 anzuwenden ist.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die wichtigsten Kriterien, die ein Nicht-Versicherungsunternehmen überprüfen muss, um festzustellen, ob ein von ihm ausgegebener Vertrag einen Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 17 darstellt. Diese werden in der Folge näher erläutert.



Ausnahmen vom Anwendungsbereich des IFRS 17

IFRS 17 enthält für verschiedene gängige Verträge, die ein Nicht-Versicherungsunternehmen abschließen kann, Ausnahmen vom Anwendungsbereich, so dass diese „Versicherungsverträge“ nicht nach IFRS 17 bilanziert werden dürfen (obligatorische Ausnahmen) bzw. müssen (optionale bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen einschlägige Ausnahmen).

Obligatorische Ausnahmen – Verträge im Anwendungsbereich anderer Standards

Folgende Sachverhalte fallen in den Anwendungsbereich der jeweils in Klammern genannten anderen Standards und sind nach diesen zu bilanzieren (auch wenn die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllt ist):

- Produktgarantien, die von einem Hersteller, Einzelhändler oder Händler im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner Produkte (entweder einer Ware oder einer Dienstleistung) an einen Kunden gewährt werden (IFRS 15 und IAS 37),
- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Arbeitgebern aus Versorgungsplänen an Arbeitnehmer (IAS 19 und IFRS 2) sowie Pensionsverpflichtungen im Abschluss des Plans (IAS 26),
- Vertragliche Rechte oder Verpflichtungen, die von der künftigen Nutzung oder dem Recht zur Nutzung eines nicht finanziellen Postens abhängen (IFRS 16, IFRS 15 und IAS 38),
- Restwertgarantien, die von einem Hersteller, Händler oder Einzelhändler gewährt werden (IFRS 15),
- Restwertgarantien für Leasingnehmer, die in ein Leasingverhältnis eingebettet sind (IFRS 16),
- bedingte Gegenleistungen, die bei einem Unternehmenszusammenschluss zu zahlen sind (IFRS 3),
- Versicherungsverträge, bei denen das Unternehmen der Versicherungsnehmer ist, es sei denn, diese Verträge werden als Rückversicherungsverträge gehalten,
- Kreditkartenverträge (oder ähnliche Verträge, die Kredit- oder Zahlungsvereinbarungen vorsehen), die der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen, wenn, und nur wenn, das Unternehmen die Einschätzung des Versicherungsrisikos, das mit einem einzelnen Kunden verbunden ist, bei der Festlegung des Preises für den Vertrag mit diesem Kunden nicht mitberücksichtigt.

Optionale bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen einschlägige Ausnahmen

Optionale bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen einschlägige Ausnahmen von der Anwendung der Regelungen des IFRS 17 bestehen u. a. in nachfolgenden Fällen:

Festpreisverträge

Ein Unternehmen hat die Wahl, unter bestimmten unten aufgeführten Bedingungen, entweder IFRS 15 oder IFRS 17 auf Verträge anzuwenden, in denen eine Dienstleistung gegen eine feste Gebühr vereinbart ist. Beispiele für solche Verträge sind Wartungsverträge, bei denen der Dienstleister verpflichtet ist, bestimmte Geräte nach einer Störung zu reparieren, oder Autoversicherungen, bei denen der Dienstleister verpflichtet ist, Pannenhilfe zu leisten oder das Auto in eine nahegelegene Werkstatt abzuschleppen. Da der Umfang der Dienstleistung und damit die Verpflichtung des Dienstleisters von einem ungewissen künftigen Ereignis abhängt, können diese Arten von Verträgen die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen.

Liegt ein derartiger Vertrag vor, darf optional IFRS 15 angewendet werden, wenn sämtliche der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- der Preis des Vertrags spiegelt nicht die Einschätzung des Risikos mit einem einzelnen Kunden wider,
- der Vertrag entschädigt den Kunden durch die Bereitstellung einer Dienstleistung und
- das Versicherungsrisiko entsteht primär aus der Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden und nicht aus der Unsicherheit über die Kosten der Dienstleistung.

Das Wahlrecht kann für jeden einzelnen Vertrag getroffen werden. Allerdings ist die getroffene Wahl unwiderruflich.

Darlehen mit Kündigungsverzicht im Todesfall (“death waivers”)

Sofern keine anderen Ausnahmen vom Anwendungsbereich gelten, kann ein Unternehmen zwischen IFRS 9 und IFRS 17 für solche Verträge wählen, die die Entschädigung auf den Betrag begrenzen, der sonst zur Erfüllung der durch den Vertrag begründeten Verpflichtung des Versicherungsnehmers erforderlich wäre. Ein Beispiel für solche Verträge ist ein Darlehen, das im Todesfall nicht rückzahlbar ist.

Das Wahlrecht kann für jedes Portfolio von Versicherungsverträgen getroffen werden. Allerdings ist die getroffene Wahl unwiderruflich.

Verträge über Finanzgarantien

Finanzgarantien, die den Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen an den Garantiennehmer zur Entschädigung für einen Verlust verpflichten, der dem Garantiennehmer entsteht, weil ein bestimmter Schuldner eine Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, erfüllen die Definition eines Versicherungsvertrags. Sie fallen jedoch nur optional in den Anwendungsbereich von IFRS 17, wenn der Garantiegeber zuvor ausdrücklich erklärt hat, dass er solche Verträge als Versicherungsverträge ansieht, und die für Versicherungsverträge geltenden Rechnungslegungsvorschriften anwendet.

Definition eines Versicherungsvertrags

Betrifft das ungewisse künftige Ereignis nachteilig den Versicherungsnehmer?

Ein Vertrag kann nur dann ein Versicherungsvertrag im Anwendungsbereich von IFRS 17 sein, wenn das ungewisse Ereignis den Versicherungsnehmer nachteilig beeinflussen würde. Beispielsweise würde eine Versicherung, die einen Gebäudeeigentümer für Schäden an seinem Gebäude entschädigt, dieses Kriterium erfüllen, da der Gebäudeeigentümer andernfalls durch Schäden an seinem Gebäude beeinträchtigt wäre.

Ist das finanzielle Risiko das einzige übertragene Risiko?

Als Versicherungsrisiko gilt jedes Risiko mit Ausnahme des finanziellen Risikos, das vom Versicherungsnehmer auf den Versicherungsgeber übertragen wird. Verträge, die nur ein finanzielles Risiko übertragen, fallen daher nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 17 und sind unter Anwendung anderer Standards wie z. B. IFRS 9 „Finanzinstrumente“ zu bilanzieren. Verträge, die sowohl ein finanzielles als auch ein nicht-finanzielles Risiko

enthalten, erfüllen die Definition für Versicherungsverträge, sofern das Versicherungsrisiko signifikant ist.

IFRS 17 definiert „finanzielles Risiko“ als das Risiko einer möglichen künftigen Änderung von im Vertrag genannten Zinssätzen, dem Preis eines Finanzinstruments, Rohstoffpreisen, Wechselkursen, Preis- oder Kursindizes, Bonitätsratings oder -indizes oder anderer Variablen, vorausgesetzt dass im Fall einer nicht-finanziellen Variablen die Variable nicht spezifisch für eine der Parteien des Vertrages ist.

Ist das nicht-finanzielle (Versicherungs-)Risiko signifikant?

Ein Versicherungsrisiko ist nur dann signifikant, wenn der Eintritt eines versicherten Ereignisses dazu führt, dass das Unternehmen in jedem denkbaren Szenario mit wirtschaftlicher Substanz zusätzliche signifikante Beträge zu zahlen hat.

Zusätzliche zu berücksichtigende Kriterien

Zusätzlich zu den Antworten auf die o. g. Fragen, sind für die Beurteilung, ob ein Versicherungsvertrag im Sinne des IFRS 17 vorliegt, noch weitere Kriterien zu berücksichtigen, die für Nicht-Versicherungsunternehmen jedoch typischerweise weniger relevant sind:

- Liegt ein Vertrag vor?
- Handelt es sich bei dem übertragenen Risiko um ein bereits bestehendes Risiko?
- Stammt das übertragene Risiko von einer dritten Partei?

Beispiele

Nachfolgend finden Sie Beispiele, bei denen die Verträge in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen können:

Garantieverträge

Ein Elektrofachmarkt gewährt seinen Kunden beim Verkauf von Elektronikprodukten eine dreijährige kostenlose Garantie für Reparaturen, die aufgrund von Herstellungsfehlern auftreten. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Kunde eine weitere zweijährige erweiterte Garantie zur Abdeckung von Reparaturen erwerben, die über eine Tochtergesellschaft des Herstellerunternehmens angeboten wird. In den Bedingungen des ursprünglichen Verkaufs von Elektronikprodukten ist der künftige Abschluss der Garantie zu einem festen Preis nicht enthalten.

Die dreijährige kostenlose Garantie für Reparaturen fällt unter die Ausnahme vom Anwendungsbereich für Garantien, die von einem Hersteller, Händler oder Einzelhändler im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner Waren oder Dienstleistungen an einen Kunden gewährt werden. Wenn die verlängerte Garantie zu einem späteren Zeitpunkt und nicht in Verbindung mit dem Verkauf angeboten wird (d. h. die Bedingungen des ursprünglichen Verkaufs sahen den künftigen Erwerb der Garantie zu einem festen Preis nicht vor), kann die Garantie in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen, da sie nicht „in Verbindung mit dem Verkauf“ steht (zusätzlich ist die Ausnahme für Festpreisverträge zu prüfen). Wird die verlängerte Garantie allerdings beim Verkauf von Elektronikprodukten mit veräußert, erfüllt auch sie die Ausnahme vom Anwendungsbereich für Garantien gem. IFRS 17.

Auf Ebene des Tochterunternehmens, das die erweiterte Garantie anbietet, gilt die Ausnahme vom Anwendungsbereichs in IFRS 17 für Garantieverträge nicht, da die Reparaturen und Wartungen von einer anderen Partei als dem Hersteller, Einzelhändler oder Händler erbracht werden (zusätzlich ist auch hier die Ausnahme für Festpreisverträge zu prüfen). Auf Ebene des Tochterunternehmens ist IFRS 17 anzuwenden.

Eingebettete EBITDA-Garantie

Unternehmen E erklärt sich bereit, dem Eigentümer eines Hotels über einen Zeitraum von 20 Jahren Hotelmanagement-Dienstleistungen zu erbringen. Als Gegenleistung wird eine variable Gebühr vereinbart, die sich als Prozentsatz der Bruttoeinnahmen des Hotels ermittelt. Darüber hinaus enthält der Vertrag eine eingebettete Garantie, die dem Hoteleigentümer eine bestimmte Höhe des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („EBITDA“) garantiert. Für den Fall, dass das tatsächliche EBITDA unter 85 % des prognostizierten EBITDA liegt, ist das Unternehmen E verpflichtet, Zahlungen an den Hoteleigentümer zu leisten, um die Unterdeckung auszugleichen.

Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Ereignisse, die zu einer EBITDA-Unterschreitung führen können, mit Ausnahme einer wesentlichen Betriebsunterbrechung (z. B. durch höhere Gewalt). Dementsprechend ist das Unternehmen E anderen Risiken als seiner eigenen schlechten Leistung ausgesetzt – zum Beispiel einem Überangebot an Hotels an diesem Ort oder anderen allgemeinen Marktrisiken. Außerdem kann der aus der Garantie zu zahlende Betrag den Betrag der umsatzabhängigen Vergütung übersteigen, so dass das Unternehmen E u. U. eine Nettozahlung an den Hoteleigentümer leisten muss.

Die eingebettete EBITDA-Garantie entschädigt den Hoteleigentümer, wenn das EBITDA niedriger als erwartet ausfällt, was ein ungewisses Ereignis darstellt und sich negativ auf den Hoteleigentümer auswirkt; außerdem ist es ein nicht-finanzielles Risiko, das spezifisch für den Hoteleigentümer ist. Das übertragene Risiko ist daher ein Versicherungsrisiko. Der Vertrag könnte in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen. Der Versicherungsgeber muss prüfen, ob das nicht-finanzielle Versicherungsrisiko signifikant ist.

Weitere Informationen finden Sie in der englischsprachigen Publikation „In the Spotlight: IFRS 17 affects more than just insurance companies“ auf [unserer Webseite](#).

Praxishinweis

Da IFRS 17 für alle Unternehmen gilt, ist es notwendig, dass sich auch Nicht-Versicherungsunternehmen mit dem Anwendungsbereich des Standards auseinandersetzen. Die Anwendung des IFRS 17 kann in der Praxis schwierig und zeitaufwendig sein. Daher ist es wichtig, dass Unternehmen frühzeitig prüfen, ob von ihnen ausgegebene Verträge die Definition eines Versicherungsvertrags erfüllen und, falls ja, die Auswirkungen auf die Rechnungslegung rechtzeitig analysieren.

Ihre Ansprechpartner



Hans Hartmann
Partner, Capital Markets &
Accounting Advisory Services
Tel: +43 1 501 88-1816
hans.hartmann@pwc.com



Ulf Kühle
Director und Leiter der
IFRS-Fachabteilung
Tel: +43 1 501 88-1688
ulf.kuehle@pwc.com

Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

In seiner März 2021-Sitzung fällte das IFRS IC nachfolgende vorläufige Agenda-Entscheidungen.

IFRS 16 – Nicht abzugsfähige Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Leasingzahlungen

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Bilanzierung von nicht-abzugsfähiger Umsatzsteuer auf Leasingzahlungen. Konkret wurde folgender Sachverhalt eingereicht:

- Im Rechtsumfeld des Leasingnehmers wird auf die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen Umsatzsteuer erhoben.
- Der Verkäufer erstellt Rechnungen einschließlich Umsatzsteuer, die im Falle von Leasingverhältnissen mit Rechnungserstellung erhoben wird.
- Die Gesetzgebung verlangt, dass der Verkäufer die Umsatzsteuer berechnet und an die Behörden abführt.

- Zugleich kann der Käufer grundsätzlich eine Erstattung der Umsatzsteuer auf Güter oder Dienstleistungen einschließlich Leasingverhältnissen beantragen (Vorsteuerabzug).
- In einigen Fällen ist ein solcher Vorsteuerabzug für den Leasingnehmer jedoch nicht möglich, z. B., weil er selbst vollständig oder teilweise von der Umsatzsteuer befreite Umsätze erzielt.

Für diesen Sachverhalt wurde nun gefragt, ob der Leasingnehmer die nicht-abzugsfähige Umsatzsteuer in die Leasingzahlungen einbeziehen soll.

Das IFRS IC hat hierzu einen Outreach durchgeführt, der jedoch nur begrenzt belegte, dass nicht-abzugsfähige Umsatzsteuer für Leasingnehmer wesentlich ist und in dessen Rahmen festgestellt wurde, dass kaum Unterschiede in der Bilanzierung (diversity in practice) vorhanden sind.

Entsprechend hat das IFRS IC in seiner März-Sitzung vorläufig entschieden, diese Anfrage nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Zur Darstellung der PwC-Auffassung einer korrekten Abbildung des angesprochenen Sachverhalts im IFRS-Konzernabschluss verweisen wir auf den Abschnitt „Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16 – Bilanzielle Behandlung der (nicht abzugsfähigen) Umsatzsteuer aus Sicht des Leasingnehmers“ in unserer [IFRS Aktuell Ausgabe von Dezember 2019](#).

IAS 32 – Bilanzielle Abbildung von Optionsscheinen, die beim erstmaligen Ansatz als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert wurden

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Reklassifizierung von finanziellen Verbindlichkeiten nach dem erstmaligen Ansatz. In der Anfrage wurde ein Optionsschein (warrant) beschrieben, der dem Inhaber das Recht einräumt, eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten gegen einen Ausübungspreis, der an einem Zeitpunkt in der Zukunft festgelegt wird, zu erwerben. Im Zugangszeitpunkt wird der Warrant als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert, da die Variabilität des Ausübungspreises das fixed-for-fixed-Kriterium verletzt. In der Anfrage wurde das IFRS IC gefragt, ob der Optionsschein nach erfolgter Festlegung des Ausübungspreises vom Emittenten als Eigenkapitalinstrument zu reklassifizieren ist, da ab diesem Zeitpunkt das fixed-for-fixed-Kriterium erfüllt ist.

Das IFRS IC stellte fest, dass IAS 32 keine allgemeinen Vorschriften für die Reklassifizierung von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten nach dem erstmaligen Ansatz enthält, wenn die vertraglichen Regelungen des Instruments unverändert sind. Die Frage der Reklassifizierung, die sich auch in anderen Umständen stellt, wurde vom IASB im Rahmen des Projekts „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ (FICE) identifiziert und soll in dessen Rahmen auf breiterer Basis weiter verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund hat das IFRS IC vorläufig entschieden die Fragestellung nicht auf seine Agenda zu nehmen

EFRAG-Umfrage zum PiR der Konsolidierungsstandards

In unserer Newsletter Ausgabe von Jänner 2021 hatten wir Sie bereits über die Informationsanfrage des IASB (Request for Information) im Rahmen des Post-Implementation Review (PiR) zu den Konsolidierungsstandards IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ und IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ informiert. Hierzu möchten wir Sie auf einen von der EFRAG veröffentlichten Fragebogen hinweisen, mit dem diese u. a. die Erfahrungswerte europäischer Abschlussersteller im Zusammenhang mit der Anwendung der genannten Standards erfragt. Die Ergebnisse der Umfrage sollen mit in die Antwort der EFRAG an den IASB einfließen.

Sie erreichen die Umfrage über den folgenden Link. Rückmeldungen sind bis zum 16. April 2021 möglich.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

| Titel | Anwendungszeitpunkt ¹ | Endorsement |
|--|----------------------------------|---|
| Änderungen an IFRS 4 – Verschiebung von IFRS 9 | ab 1. Jänner 2023 | EU-Verordnung vom 15. Dezember 2020 |
| Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 – I-BOR Reform Phase 2 | ab 1. Jänner 2021 | EU-Verordnung vom 13. Jänner 2021 |
| Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig | ab Geschäftsjahr 2023 | noch festzulegen |
| Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020) mit Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 (Illustrative Example) und IAS 41 | ab Geschäftsjahr 2022 | noch festzulegen |
| Änderungen an IFRS 3 – Verweis auf das Rahmenkonzept | ab Geschäftsjahr 2022 | noch festzulegen |
| Änderungen an IAS 16 – Erträge vor der beabsichtigten Nutzung | ab Geschäftsjahr 2022 | noch festzulegen |
| Änderungen an IAS 37 – Belastende Verträge: Kosten für die Erfüllung eines Vertrags | ab Geschäftsjahr 2022 | noch festzulegen |
| IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen | ab Geschäftsjahr 2023 | noch festzulegen |
| Änderungen an IAS 1 und IFRS Leitliniendokument 2 – Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | ab Geschäftsjahr 2023 | noch festzulegen |
| Änderungen zu IAS 8 – Definition von „Schätzungen“ | ab Geschäftsjahr 2023 | noch festzulegen |

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 12. Februar 2021).

IASB-Projektplan

Den aktuellen [Projektplan des IASB](#) finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

| Laufende Projekte | Nächster Meilenstein | Voraussichtlicher Termin |
|---|-----------------------------|---------------------------------|
| Preisregulierte Tätigkeiten | ED Feedback | Bis 30. Juli 2021 |
| IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback | ED Feedback | Bis 29. März 2021 |
| IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen | IFRS | Mai 2021 |
| IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit | ED | April 2021 |
| IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan | DPD | – |
| Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene | ED Feedback | Bis 21. Oktober 2021 |
| Lagebericht (management commentary) | ED | April 2021 |
| Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs) | ED | – |
| Primäre Abschlussbestandteile | IFRS | – |
| Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen | DPD | – |
| Disclosure Initiative – Tochterunternehmen die SMEs sind | ED | Q3 2021 |
| IFRS 16 – COVID-19-bezogene Mietkonzessionen | IFRS | März 2021 |

| Forschungsprojekte | Nächster Meilenstein | Voraussichtlicher Termin |
|--|-----------------------------|---------------------------------|
| Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung | DP Feedback | Bis 1. September 2021 |
| Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges) | Zentrales Modell | April 2021 |
| Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter | ED | – |
| Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung | DP Feedback | April 2021 |
| IFRS 6 – Förderaktivitäten | DPD | Mai 2021 |
| Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist | Review Research | April 2021 |
| PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 | RFI | Bis 10. Mai 2021 |
| Equity-Methode | DPD | – |
| PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung | RFI | H2 2021 |

| | |
|-------|--|
| DP | Diskussionspapier (Discussion Paper) |
| DPD | Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction) |
| ED | Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements |
| FS | Feedback Statement |
| IFRIC | Interpretation des IFRS Interpretations Committee |
| IFRS | International Financial Reporting Standard |

| | |
|-----|--|
| RFI | Informationsanfrage (Request for Information) |
| PS | Project Summary |
| RS | Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary) |

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: Arbeitsprogramm i. d. F. vom 09. Dezember 2020

| laufende/abgeschlossene Projekte: | Q4 2020 | Q1 2021 | Q2 2021 |
|---|---------|---------|---------|
| Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) | St | | |
| Ergänzung AFRAC-Fachinformation: COVID-19 und die Unternehmensberichterstattung | St | | |
| AFRAC-Stellungnahme 38: Währungsumrechnung (UGB) | St | | |
| Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB) | | | E-St |
| AFRAC-Stellungnahme 37: Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance-Bericht | St | | |
| AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“ | | | TA |
| Anpassung AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement hinsichtlich KRS/PG 13 | St | | |
| AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss (UGB) | St | | |
| Änderung von Abschlüssen | | E-St | |
| Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) hinsichtlich „Bewertung von Planvermögen“ | St | | |
| CL zum IASB DP „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“ | K | | |
| CL zum IASB Konsultationspapier „Sustainability Reporting“ | K | | |
| CL zum Jean-Paul Gauzès "Consultation Paper on the Ad Personam Mandate" | K | | |
| Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften | | | E-St |

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„In the Spotlight: IFRS 17 affects more than just insurance companies“**
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ gilt für alle Arten von Versicherungsverträgen, unabhängig von den ausstellenden Unternehmen. Der Standard gilt im größeren Umfang für Verträge, die nicht von traditionellen Versicherungsunternehmen ausgestellt wurden. In dieser Publikation finden Sie Beispiele für geläufige Verträge, welche unter der Anwendung von IFRS 17 fallen könnten.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **European Lab @EFRAG veröffentlicht Empfehlungen für europäische nichtfinanzielle Berichtsstandards:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/efrag-nichtfinanzielle-berichtsstandards.html>
- **Transaction Accounting: Special Purpose Acquisition Companies:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/transaction-accounting-blog-spac.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.